

Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: 932.100

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft vom²⁾

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck und Ziele

¹⁾ Dieses Gesetz dient zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden, um insbesondere:

- a) die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern;
- b) den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden attraktiver zu gestalten; oder
- c) zusätzliche Wertschöpfungspotenziale in Graubünden zu erschliessen.

¹⁾ [BR110.100](#)

²⁾ Seite ...

Art. 2 Rahmenverpflichtungskredit

¹ Zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden im Sinne dieses Gesetzes gewährt der Grosse Rat einen Rahmenverpflichtungskredit im Umfang von 40 Millionen Franken.

² Der Grosse Rat setzt diesen Kredit in eigener Kompetenz fest.

Art. 3 Förderinstrumente

¹ Der Kanton kann Beiträge an Vorhaben von Unternehmen sowie von Institutionen und Organisationen gewähren, die einen Beitrag zur digitalen Transformation in Graubünden leisten.

² Eigene Vorhaben und Massnahmen des Kantons werden finanziert, wenn sie einen Beitrag zur digitalen Transformation in Graubünden leisten.

³ Der Kanton kann Kooperationen eingehen oder sich an Institutionen, Organisationen oder Trägerschaften beteiligen und diese mitfinanzieren, wenn Vorhaben durchgeführt werden, die einen Beitrag zur digitalen Transformation in Graubünden leisten.

Art. 4 Förderumfang

¹ Beiträge können im Umfang von maximal 50 Prozent der Investitionskosten und von maximal 50 Prozent der Betriebskosten für die ersten vier Betriebsjahre gewährt werden.

² Eigene Vorhaben und Massnahmen des Kantons können vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden. Die Finanzierung des Betriebs ist auf maximal acht Jahre beschränkt.

³ Bei Kooperationen und bei Beteiligungen kann der Kanton den in seinem Interesse liegenden Anteil der Kosten für maximal acht Jahre mitfinanzieren.

Art. 5 Förderbereiche

¹ Die Förderung gemäss diesem Gesetz erfolgt insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Wirtschaft;
- b) Bildung;
- c) Gesundheitswesen;
- d) Mobilität und Verkehr.

Art. 6 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Sie erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Rechtspflege

¹ Entscheide der Departemente über Förderleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt solange, bis der Rahmenverpflichtungskredit aufgebraucht ist oder verfällt, längstens bis 31. Dezember 2030.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR [932.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat gewährt einen bis ins Jahr ~~2023~~**2028** befristeten Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.